

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 209/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Renek R [REDACTED],
B [REDACTED], Hu [REDACTED] a.

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
22. Januar 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs,
Dr. Thumm und Portmann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 14. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 27. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat rechtlich unangreifbar in der Sache
selbst entschieden und die Ansprüche auf Kapitalentschädigung
und Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit aus medizi-
nischen Gründen abgelehnt. Es stellt auf Grund der Gutachten,
die die Professoren Dr. He[] und Dr. A[] von der medi-
zinischen Klinik der Universität Bonn sowie die Professoren
Dr. Th[] und Dr. Sch[] von der orthopädischen Klinik der
Universität Bonn und Prof. Dr. T[] als Röntgenologe während
des Berufungsverfahrens erstattet haben, fest: Die 1958 oder
1960 aufgetretene Tuberkulose des rechten Lungenlappens und
das ab 1948 behandelte Nierenleiden sind nicht mit Wahrschein-
lichkeit auf die verfolgungsbedingte Untersuchungshaft und Haft
in Gefängnissen seit Juli 1942 zurückzuführen. Die auf orthopä-
dischen Gebiet festgestellten degenerativen Veränderungen sind
altersbedingt und stehen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit
der Verfolgung. Anhaltspunkte für sonstige Leiden, insbesondere
eine Gallenblasen- oder Lebererkrankung liegen nicht vor.

α 3

- 3 -

Danach beruht die Entscheidung des Berufungsgerichts auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten medizinischer Sachverständiger. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Beschwerde können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Vom Bundesgerichtshof zu § 28 Abs. 2 BEG entwickelte Grundsätze sind nicht verletzt; denn der Tatrichter hält nicht für erwiesen, daß eines der Leiden während des in § 15 Abs. 2 BEG bezeichneten Zeitraums aufgetreten ist. Im Übrigen ist die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG für die orthopädischen Störungen durch die Feststellung ihrer Altersbedingtheit widerlegt.

Wüstenberg

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

